

#### Stellungnahme der Bürgermeisterin:

Die Stadt Bergisch Gladbach hat insbesondere für den Bereich öffentlicher Verkehrsflächen mehrere Werbepartner, mit denen individuelle Verträge mit unterschiedlicher Laufzeit abgeschlossen wurden. Für den Bereich der Buswarteallen (Vertrag mit der Kölner Außenwerbung/KAW) wurde bereits in 1991 auf Grund eines Bürgerantrages eine vertragliche Ergänzung aufgenommen, die vorsieht, dass Alkohol- und Nikotinwerbung im Bereich von Schulen und Jugendeinrichtungen nicht zulässig ist. Bereits mit Datum vom 16. März 1992 stellte Herr Prof. Dr. Schulz einen darüber hinaus gehenden Bürgerantrag, Nikotinwerbung im Bereich öffentlicher Flächen grundsätzlich nicht zuzulassen. Schon damals fasste der Hauptausschuss den Beschluss, in alle zukünftigen Werbeverträge eine Klausel aufzunehmen, dass grundsätzlich nicht für Nikotin geworben werden darf. Dieser Beschluss wurde in der Hauptausschusssitzung am 28. April 1998 bekräftigt. Zur Kenntnis genommen wurde, „dass die Stadt aufgrund bestehender zivilrechtlicher Verträge gebunden ist und nicht die Möglichkeit hat, Vertragsinhalte einseitig zu ändern“ sowie, „dass die EU-Gesundheitsminister das Problem der Tabakwerbung in der Öffentlichkeit aufgegriffen und entsprechende Verbote beschlossen haben.“ Es wurde daraufhin nicht gefordert, neue Verträge auszuhandeln, die für die Stadt sicherlich mit hohen Einnahmeeinbußen verbunden gewesen wären. Der gewünschte Effekt wäre dadurch auch nicht zu erreichen gewesen, weil auf vielen Privatgrundstücken, meist unmittelbar im Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche planungsrechtlich keine Möglichkeit besteht, Werbeanlagen überhaupt zu verhindern und schon gar nicht die Möglichkeit, Einfluss auf den Inhalt zu nehmen.

Nach 1992 wurde kein Neuvertrag mehr abgeschlossen, bei dem Nikotinwerbung im Öffentlichen Verkehrsraum zulässig gewesen wäre. Die Verträge über Großflächenplakate (18/1-Format, Vertragspartner MOPLAK GmbH) und City-Light-Poster (Warteallen, Vertragspartner KAW) laufen jedoch noch bis 2005 bzw. 2009 und enthalten neben dem Tabakwerbeverbot im Bereich von Schulen usw. (s.o.) lediglich die Verpflichtung zur Einhaltung der Selbstbeschränkung der Tabakindustrie. Bei diesen Verträgen hat die Stadt keine rechtliche Handhabe, die Verträge einseitig zu ändern, solange nicht die gesetzlichen Rahmenbedingungen (z.B. auf EU-Ebene) geschaffen werden. Aus diesen Gründen wird zur Zeit keine Notwendigkeit gesehen, die bestehende Beschlusslage (Hauptausschuss vom 28. April 1998) zu verändern.